

Die Verfassung der ehemaligen claustralen Benediktinerkongregation in Katalonien und Aragon

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Das Laterankonzil 1215 c. 12 traf die Verordnung, daß die Benediktinerklöster und die Augustinerchorherrenkanonien der einzelnen Länder oder Provinzen alle 3 Jahre Generalkapitel halten und auf denselben Visitatoren aufstellen sollten. Die Ausführung dieses Gesetzes, das für die Entwicklung des ganzen Ordens von entscheidender Bedeutung war, ließ lange auf sich warten. Den Säumigen brachte der Nachfolger Innozenz' III., Papst Honorius III., 1219 die Lateranbeschlüsse nochmals in Erinnerung; trotz mancher kleiner Erfolge gelang es aber doch nicht, dauernd die Zustände zu bessern, unter denen die Klöster litten. Man traf das Übel nicht an der Wurzel, weil es nicht möglich war, grundlegend jene Verhältnisse zu ändern, in denen die Äbte nun einmal lebten und regierten. Niemand überwachte sie. Die isolierte Autonomie jeder einzelnen Abtei brachte alle durchgreifenden Maßnahmen zum Scheitern¹.

Eine Ausnahme bildeten England, sowie Katalonien und Aragon. In diesen Ländern waren die Bestrebungen des Laterankonzils von gutem Erfolge gekrönt. In der Kirchenprovinz Tarragona wurden die Kapitel regelmäßig gehalten. Der Verband der Benediktinerklöster hieß erst *Ordo* oder *Provincia*, bald Provinzialkapitel und später Kongregation. Politisch waren Aragon und Katalonien infolge der Heirat der Tochter des Königs Ramirez von Aragon und Navarra, Petronilla, mit Raimund Berengar IV., Grafen von Barzelona, schon seit 1137 durch Personalunion miteinander verbunden. Dies hatte zur Folge, daß sich unter Gregor IX. die Klöster der Kirchenprovinz Saragossa dem neuen Verbands anschlossen. Das erste große Kapitel fand 1233 statt und später nannte man den Verband *Congregatio claustralis*. Unter „Claustrales“ verstand man in Spanien die Benediktiner, Cistercienser und Mendikanten vor den Reformen des 16. Jahrhunderts. Die Kapitelsprotokolle gebrauchten in der Regel die Wendung „*Capitulum provinciarum Tarracone-Cesarauguste que quoad hoc pro una et eadem reputantur*“. Die Kongregation konnte sich bis zur Säkularisation i. J. 1835 halten. Von diesem Verbands besitzen wir aus dem Jahre 1361 eingehende Statuten, die dann später durch die Bulle Kle-

1) Schmitz, Ph., Geschichte des Benediktinerordens, III, Einsiedeln-Zürich 1955, 57 ff.

mens VIII. „Sacer et religiosus“ vom 1. August 1592 ergänzt und den neueren Verhältnissen angepaßt wurden. Aus beiden Gesetzen ersehen wir deutlich die Verfassung unserer Kongregation, die wir hier einer näheren Betrachtung unterziehen wollen. Zur Verfügung stand auch eine größere Zahl von Generalkapitelsdekreten².

I. Geschichte der Kongregation

Die Klöster der der Heimsuchung Mariä geweihten Kongregation waren nicht von einem gemeinsamen Mutterhause ausgegangen, im Gegenteil, sie sind ganz unabhängig voneinander entstanden. Auch ihre rechtliche Stellung war verschieden, die einen waren exemt, andere dagegen unterstanden dem Bischof. Die meisten Klöster der Kongregation waren auch schon vor Jahrhunderten entstanden und hatten bereits verschiedene Stürme durchgemacht. San Feliu de Guixols in der Diözese Gerona scheint sogar schon aus den Zeiten Karl's des Großen zu stammen, Santa Maria de Amer in derselben Diözese führte seinen Ursprung auf die Zeit Ludwigs des Frommen zurück. Verschieden war auch die Stellung der Abteien hinsichtlich der Privilegien. San Pedro de Rodas, wieder in der Diözese Gerona gelegen, war schon von Benedikt VI. und Johannes XV., San Pedro de Besalu in der gleichen Diözese von Benedikt VII. privilegiert worden. San Juan de la Peña in der Diözese Huesca war lange Begräbnisstätte der Könige von Aragon, stand früher unter der burgundischen Abtei Cluny, war seit 1089 exemt und sein Abt hatte den Vorrang vor den anderen Abteien des Landes. Auch verschiedene andere Abteien hingen früher von größeren Mutterklosterverbänden ab, denen sie zur Reform übergeben waren. Unter der Abtei S. Viktor in Marseille standen ehemals die Klöster Santa Maria de Ripoll (D. Vich), Sant Esteban de Bañolas und San Pedro de Besalu (D. Gerrona); das Kloster San Victorian in der Diözese Roda-Barbastro in Aragon war seit 1216 eine Abbatia nullius; eine solche war auch Santa Maria de Meia in der Diözese Vich, doch scheint diese erst im 16. Jahrhundert unserer Kongregation beigetreten zu sein. Unter La Grasse standen einst die Klöster San Feliu de Guixols und San Petro de Galliantu, beide in der Diözese Gerona. Wohl leichter zu verschmerzen waren die Klöster San Cugat del Vallés, San Pablo del Camp und Santa Cäcilia von Montserrat in der Diözese Barzelona, sowie San Salvador de

2) Tobella A. M., Dues Actes Capitulars dels Anys 1227 i. 1229 (Catalonia monastica I, 1927, 131—145) Ders., La Congregacio claustral Tarraconense i les diverses recapitulacions de les seves Constitutions provincials, ebd. II, 1929, 111—251. Augé R., La Butlla de Clement VIII per a la reforma de la Congregacio claustral Tarraconense, ebd. 259—383. Auf Catalonia monastica ist auch sonst mehrfach Bezug genommen mit der Abkürzung CM. — Kehr P., Papsturkunden in Spanien (Vorarbeiten zur Hispania Pontificia I Katalonien, II Navarra und Aragon), Berlin 1926 und 1928. Eine Reihe von Generalkapitelsdekreten verdankt der Verfasser dem gütigen Entgegenkommen von R. P. A. M. Tobella in Montserrat. Hiefür sei ihm auch an dieser Stelle gedankt.

Breda; hier standen die letzteren drei unter dem ersten, das selbst von Anfang an Mitglied unserer Kongregation war. In die Abtei Santa Maria de Hirache in der Diözese Pamplona hatte zwar König Sanchos von Navarra die Reform von Cluny eingeführt, aber eigentlich beigetreten war dieses Kloster dem Cluniazenserverband nie.

Schon diese kleine Übersicht zeigt deutlich, daß in der Kongregation recht verschiedenartige Elemente waren. Jedes Kloster brachte eben seine eigenen Gewohnheiten mit, das war ein Umstand, der eine einheitliche Verwaltung recht erschwerte.

Ungünstig wirkte sich natürlich auch aus, daß im 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Klöstern in commendam an Weltgeistliche und hohe Prälaten verliehen waren. Auf einem Generalkapitel wurde einmal geklagt, daß in der ganzen Kongregation nur noch ein Regularabt sei. Wir nennen hier als solche Klöster Ripoll und Hirache 1450, die berühmte Wallfahrtsstätte Santa Maria de Montserrat 1472 (D. Barzelona), San Pedro de Rodas (D. Gerona) 1455, San Salvador de Breda (ebd.) 1470, San Cugat del Vallés 1471–1558. Ein Unglück für die klösterliche Zucht war auch das Privileg Papst Hadrian's VI. an Kaiser Karl V. und seine Nachfolger, nach dem die Äbte nicht mehr der Benediktinerregel entsprechend von den Mönchen gewählt, sondern vom König ernannt wurden.

Auch das Emporkommen der Kongregation von Valladolid schadete der unserigen. Eine Reihe von Klöstern kehrten der katalonisch-aragonesischen Kongregation den Rücken und traten zur Valladolider über, voran Santa Maria de Montserrat 1492, Najera und San Millan de Cogolla in der Diözese Calahorra in Navarra 1492, San Feliu de Guixols 1518, Hirache 1522, Santa Maria de Valvanera in der Diözese Calahorra, 1530. Verringert und geschwächt wurde unsere Kongregation auch dadurch, daß Klemens VIII. 1592 die Abtei Santa Maria de Rosas (D. Gerona) der Abtei Santa Maria de Amer (ebd.) und die Abtei San Quirico de Colera (ebd.) der Abtei San Pedro de Besalu inkorporierte. Dasselbe geschah auf Veranlassung Pauls V. 1617 mit dem Priorat San Pablo del Camp in Barzelona und der Abtei San Pedro de la Portella in der Diözese Urgel, dessen Abt dann den Titel Abt von Portella und Prior von San Pablo del Camp, bisweilen auch Abt von San Pablo del Camp und de la Portella führte. Klemens VIII. wies aber auch verschiedene alte Klöster unserer Kongregation zu, so San Miguel de Cuxa, Santa Maria de Arlés, San Andreas de Suredo, San Martin de Canigo, alle in der Diözese Perpignan, ferner San Pedro de Camprodon und San Miguel de Fluvia in der Diözese Gerona, sowie die Abtei Santa Maria de Gerri in der Diözese Urgel. Von diesen Klöstern stand Arlés und Camprodon ehemals unter Moissac, Canigo unter La Grasse und Cuxa war selbst ein gewisses Reformzentrum gewesen. Also wieder lauter ungleichartige Elemente, die wohl alle mehr oder weniger von oben genötigt unserem Verbands beitraten, doch berichtet das Protokoll des Generalkapitels von 1633, daß der Anschluß von Gerri am 2. November 1631 „spontanea, libera voluntate“ erfolgt sei.

Größere Reformen in unserer Kongregation sollte der Abt Garcia de Cisneros von Santa Maria de Montserrat (1493–1510) einführen, der 1495 von Papst Alexander VI. zum Generalvisitator und Reformator der Klöster Kataloniens und Aragons bestellt war; ein großer Erfolg war ihm aber nicht beschieden. Eine ähnliche Reform sollte im Anfang des 17. Jahrhunderts vorgenommen werden. Der Nuntius in Madrid bekam 1672 vom Hl. Stuhl den Auftrag, die Kongregation zu visitieren und dabei mit dem Kloster Ripoll zu beginnen. Zu seinem Delegaten bestellte er den Mönch der Valladolider Kongregation, Francesco Garcia Calderon. Allein die ganze Kongregation sträubte sich gegen die Visitation; auch König Philipp III., der um Hilfe angerufen wurde, konnte nichts ausrichten.

Unserer Kongregation waren auch verschiedene Nonnenklöster angeschlossen, so vor allem das Kloster San Pedro de las Puellas in der Diözese Barzelona, das schon unter Ludwig dem Frommen gegründet und von Cölestin III. privilegiert war. Dessen Äbtissin hatte einst eine ähnliche Stellung wie die Cistercienserinnenäbtissin von Las Huelgas in Burgos, d. h. sie übte über mehrere andere Klöster eine gewisse Oberhoheit aus. Das Verzeichnis der Visitationen von 1441–1553 nennt dann noch das Kloster St. Daniel in der Diözese Gerona und von 1513 ab das Kloster der hl. Antonius und Klara in Barzelona, das ursprünglich ein Klarissenkloster war, dann aber die Benediktinerregel angenommen hatte (CM I 297 ff.); das Obituarium von 1672–1749 (CM I c 102 ff.) erwähnt dann ferner noch Santa Cruz de Jaca und dessen Tochterkloster Santa Maria Magdalena de Lumbier in der Diözese Gerona, sowie Ensenyança in der Diözese Barzelona. Das Kloster Santa Maria de Estella in der Diözese Pamp-lona in Aragon scheint sich schon 1633 angeschlossen zu haben; jedenfalls fanden damals auf dem Generalkapitel Verhandlungen über die Aufnahme statt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts verfügte der Hl. Stuhl eine Visitation der Klöster Kataloniens und beauftragte damit den Nuntius in Madrid, der dann dieses Geschäft dem Bischof von Albarrazin, Andreas Belaguer O. P. übertrug. Wohl eine Folge dieser Visitation dürfte es gewesen sein, daß das Generalkapitel in Barzelona am 12. Mai 1615 für die Nonnenklöster eigene Konstitutionen approbierte. Verschiedene dieser Klöster haben alle Stürme der Zeit überstanden und bestehen heute noch, ja sind sogar ganz ansehnlich bevölkert, so Jaca, Lumbier, San Pedro de las Puellas, heute in Barzelona, Estella, S. Daniel und Santa Clara, das freilich 1952 nach Montserrat verlegt wurde.

II. Die Gesetze der Kongregation

Von den Dekreten der ersten Generalkapitel unserer Kongregation sind nur die der Kapitel 1227 und 1229 auf uns gekommen. Sie enthalten die wichtigen Bestimmungen, daß sie nicht geändert werden dürften, sondern „inviolabiler“ beobachtet werden müßten, doch konnten die Präsidenten etwas hinzufügen oder dieselben verkürzen. Zugleich wurde die für die Praxis nicht weniger wichtige Verordnung getroffen, daß allen Gliedern

der Kongregation innerhalb von 3 Monaten die Konstitutionen ausgehändigt werden sollten. Weitere Gesetze brachte das erste Plenarkapitel seit dem Anschluß der aragonesischen Klöster i. J. 1233, allein diese sind nicht auf uns gekommen, ebensowenig die größeren Gesetze auf den Kapiteln 1299 und 1320.

Große Verdienste um die Kodifizierung des Rechtes erwarb sich Abt Petrus von San Cugat del Vallés, *Decretorum doctor minimus*; er stellte im Jahre 1352 eine „*recompilatio constitutionum provincialium*“ aus verschiedenen zerstreuten Dekreten zusammen, damit sich nicht die Mönche „*per ignorantium, varietatem et multiplicationem*“ der Statuten entschuldigen könnten. Der Verfasser sagt, seine Sammlung sei von besonderem Werte, da durch sie „*domus et loca firmantur et reguntur*“. Diese Sammlung wurde dann 1358 von den Kongregationsorganen überprüft und auf dem Provinzialkapitel zu San Pablo del Camp am 6. Mai 1361 von den Präsidenten, den Äbten von San Victorian, San Esteban de Bañolas und San Pedro de la Portella, „*de consilio et voluntate totius dicti Capituli provincialis*“ gutgeheißen „*ad perpetuam rei memoriam consequendam et condendam*“. Sie blieb über 200 Jahre in Kraft, wurde aber im Laufe der Zeit in verschiedenen Punkten ergänzt. Durch diese Sammlung waren die grundlegenden Dekrete des Laterankonzils 1215 und der Bulle Benedikts XII. „*Summi magistri*“ vom 20. Juni 1336 für die Verhältnisse der Kongregation näher bestimmt und diesen angepaßt worden. Die genannte Bulle sah ja unseren Verband insofern vor, als sie die Benediktinerklöster des heutigen Spanien in 3 Provinzen, nämlich die von Compostella und Sevilla, die von Toledo und die unsrige, für die Kirchenprovinzen Tarragona und Saragossa mit dem Bistum Mallorca, einteilte und so unseren Verband stärkte und kräftigte. Freilich, die ehemalige Bestimmung, daß alle Glieder die Konstitutionen erhalten sollten, scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Ein Generalkapitel, dessen Abhaltung sich nicht näher bestimmen läßt, verfügte nämlich, daß die Dekrete der Generalkapitel innerhalb eines Jahres *sub poena excommunicationis* „*cuilibet volenti*“ bekannt gegeben werden und daß der „*liber dictarum constitutionum affigatur cathena in choro vel capitulo*“.

Bereits 160 Jahre nach Erlaß der Konstitutionen von 1361 fühlte man, daß eine Revision derselben notwendig sei. „*Toto approbante Capitulo*“, nämlich von 1524 setzte man für die Arbeit eine Kommission ein, in die man die Äbte von San Lorenzo del Munt, Ripoll, Breda, den Prior von Bañolas, Francesco Miro, den Kamerar von Ripoll, Raphael Sampso, den Infirmar und den Prior von Rodas, Esteban Mir, also drei Äbte und vier Mönche berief. Außer Miro zeichneten sich aber alle Kommissionsmitglieder durch Nichtstun aus. Dieser präsentierte dem Provinzialkapitel 1540 eine Sammlung von Dekreten, unter dem Namen „*Extravagantes*“ überliefert, die eine wertvolle Überlieferung älterer Generalkapitelsbeschlüsse enthielt. Man bewahrte sie in der *Theca communis* auf; ihr sollten auch die Beschlüsse der späteren Generalkapitel einverleibt werden. 1560 er-

nannte man die Äbte von Besalu und Bages, sowie zwei Mönche zu Mitgliedern der Kommission für die Neuredaktion der Konstitutionen und auf den Kapiteln 1566 und 1569 war man erneut damit beschäftigt, ein Zeichen, daß im Laufe der Zeit die Disziplin gesunken und die Kongregation mehr oder weniger in Zerfall geraten war.

Die Beschlüsse des Konzils von Trient für die Ordensleute (sess. XXV de regularibus) bedurften der Durchführung. Auf die inständigen Bitten Königs Philipp's II. (1566–1598), der sich freilich der Prärogativen des katholischen Königs bewußt war und auch die Tridentinischen Gesetze nur unbeschadet der königlichen Rechte angenommen hatte, trat Papst Sixtus V. einer Reform der Kongregation näher und beauftragte eine Kardinalskommission mit der Ausarbeitung neuer, zeitgemäßer Gesetze. Unter den Mitgliedern derselben war auch der Kardinal Jppolito Aldobrandini, der nachmalige Papst Klemens VIII. Diese Kommission wünschte für unsere Kongregation den Stil der neueren Verbände, was leicht möglich war, weil viele Abteien vakant oder in commendam gegeben waren. Auch die Kongregation wurde zu den Beratungen öfters beigezogen. Als Prokuratoren derselben wirkten zwei Mönche mit; diesen leistete sicherlich wertvolle Dienste die Arbeit, die der Kamerar von Bañolas, Michael Celle, hernach Abt von Arlés gemacht und dem 1582 in Barzelona abgehaltenen Parlamentum generale vorgelegt hatte; dieses beauftragte eine neue Kommission mit der Überprüfung, worauf dann die Präsidenten diese Sammlung als „utilis et necessaria“ anerkannten. Klemens VIII. war es dann beschieden, die Bulle „Sacer et religiosus“ vom 1. August 1592 veröffentlichen zu können. Sie bildete die Grundlage für die Verfassung der Kongregation in der nächsten Zeit.

Bald stellte sich aber heraus, daß man die Konstitutionen neu fassen mußte. Die Änderungen, die das Trienter Konzil und die Bulle Klemens VIII. gebracht hatten, waren zu groß. Das Kapitel 1597 beauftragte damit eine neue Kommission von Äbten und Mönchen unter Beiziehung der Präsidenten, deren Entwurf dann am 8. November 1597 Gesetzeskraft erhielt. Die Einteilung dieser Konstitutionen entspricht ganz der Einteilung der Klementinischen Bulle, aber im einzelnen lehnte sich der Text doch vielfach an die älteren Provinzialkapitelsdekrete an, ja man hat sogar den Eindruck, daß bisweilen der Wortlaut der Bulle fast absichtlich vermieden war. 1636 und 1661 wurden neue Revisionskommissionen eingesetzt und 1662 erschienen dann die Konstitutionen in Barzelona im Druck.

An Privilegien besaß unsere Kongregation nach einer Angabe des Generalkapitels 1668 kraft besonderen römischen Indults alle Vorrechte der Valladolider Kongregation. Sie war somit exemt von der bischöflichen Jurisdiktion.

III. Das General- oder Provinzialkapitel

Das Laterankonzil 1215 c. 12 kennt weder den Ausdruck „Generalkapitel“ noch „Provinzialkapitel“, sondern spricht nur von „commune ca-

pitulum abbatum atque priorum". Entsprechend dem Cistercienserrecht gebrauchte aber Honorius III. die Wendung „Capitulum generale“ auch für die Benediktiner³ und diese Bezeichnung kam auch in unserem Verband zunächst in Übung. Aber nachdem Benedikt XII. den Orden in Provinzen eingeteilt hatte, nahm man die Bezeichnung „Provinzialkapitel“ an und diese Betitelung behielt man bei, bis die Provinzeinteilung durch Errichtung besonderer Kongregationen abgelöst worden war. Die Bulle Klemens VIII. spricht wieder nur von „Capitulum generale“ und so sagte man wieder bis zum Ende unseres Verbandes.

Das General- oder Provinzialkapitel war die höchste Instanz innerhalb der ganzen Gemeinschaft. Auf ihm sollte, wie das Konzil bestimmte, „diligens habeatur tractatus de reformatione ordinis et observantia regulari“. Diesen Hauptzweck betonen auch die Konstitutionen von 1361 c. 5, doch ist hier noch beigefügt, daß die Mitglieder des Kapitels „studeant omnia, quae in praesenti constitutione explicantur, adimplere“. Durch die Konstitutionen wurde also das allgemeine Recht noch den besonderen Verhältnissen angepaßt.

Innozenz III. hatte verordnet, daß ein solches Kapitel alle drei Jahre stattfinde. An diesem Grundsatz hielten auch die Konstitutionen von 1361 c. 5 und die Klementinische Bulle von 1592 c. 7 fest. Während des Bestehens der Kongregation, also von 1215–1835 ließen sich 106 Generalkapitel feststellen, so daß man also sagen kann, durchschnittlich hat wenigstens alle sechs Jahre das Generalkapitel getagt; allein es ist gut möglich, daß es noch öfter stattgefunden hat.

Es mußte jeweils am Fest der Kreuzauffindung beginnen, somit am 2. Mai. Die Kapitel 1227 und 1229 fanden am Feste des hl. Martinus statt, aber schon 1229 beschloß man, sie auf Kreuzauffindung zu verlegen. Diesen Tag sehen auch die Konstitutionen von 1361 c. 5 und die päpstliche Bulle von 1592 c. 7 vor. Am Vorabend mußten alle Teilnehmer anwesend sein „ad mandata recognoscenda, caetera necessaria paranda“, wie die Bulle sagt.

Als Ort für das Kapitel war nur bestimmt, daß es immer in einem Kloster gehalten werden sollte. Dieses mußte aber so gelegen sein, daß in dessen Nähe ein Landhaus oder eine Stadt war, so daß die Kapitelsteilnehmer mit ihrer Begleitung und ihren Pferden gut beherbergt werden konnten. Da die Kongregation sich über die Grafschaft Katalonien und das Königreich Aragon erstreckte, mußten bei der Wahl des Ortes beide Länder berücksichtigt werden. 1438 bestimmte man, das Kapitel solle abwechselungsweise in beiden Ländern sein. Allein die meisten Klöster lagen in Katalonien, daher verordnete dann die Bulle von 1592 c. 7, das Kapitel solle zweimal in der Provinz Tarragona und einmal in der Provinz Saragossa gefeiert werden. In Katalonien fand es sehr oft im Kloster San Pablo del Camp bei Barzelona statt; hier war die Residenz des Königs und der Sitz der weltlichen Behörden.

3) C. 8, X, 3, 35.

Teilnehmer des Kapitels waren noch dem Laterankonzil „abbates atque priores, abbates proprios non habentes, qui non consueverunt tale capitulum celebrare“. Somit kamen die Oberen der Cluniacenserklöster nicht in Frage; sie gehörten ja zu einem Verbandsverbande, in dem schon solche Kapitel gehalten wurden. An dem genannten Wortlaut hielt auch die Benedictina fest. Die Konstitutionen von 1361 c. 5 aber haben hier einen anderen Wortlaut, der aber sachlich keine Änderung brachte; sie bestimmten „abbates, priores et alii praelati inferiores abbates non habentes“. Offensichtlich war damals der Titel prior conventualis, den schon die Cluniacenser kannten, noch nicht allgemein üblich, wahrscheinlich gab es noch praepositi, die den priores conventuales gleichstanden. Von den etwas späteren Kommendatarabteien mußte nach einem Beschluß des Generalkapitels 1497 der Regularobere erscheinen. Die Bulle von 1592 weist hier folgenden Wortlaut auf: „abbates omnes sive alii superiores quavis nomine nuncupati quorum praecipua et principalis est in monasteriis auctoritas et administratio“. Wir würden nach der heutigen Rechtsprache einfach sagen die „Superiores monasteriorum sui iuris“. Daß auch die Präsidenten und Visitatoren Teilnehmer waren, ist eigentlich selbstverständlich. Den priores sede vacante sprach das Generalkapitel 1682 ausdrücklich Stimmrecht zu.

Eine weitere Neuerung brachte die Klementinische Bulle. Außer den Oberen nahmen auch teil „monachus unus professus, a conventu monasterii, qui propterea conventualis aut discretus nominetur“. Diese Konventualen kamen zum Wahl- und Geschäftskapitel und hatten vox activa, aber sie konnten auch zu Definitoren, Skrutatoren, Visitatoren und Sekretären gewählt werden. Wann die Beziehung solch gewählter Mönche eingeführt wurde, ließ sich nicht ermitteln. Sicher ist, daß bereits die Extravaganten Miro's n. 21 Prokuratoren der Konvente erwähnen und am Generalkapitel 1577 in San Cugat solche von San Cugat, Gallicantu, Breda, Bages, Amer und Jaca erwähnt werden. Diese Beziehung von Konventualen entsprach jedenfalls der Gewohnheit und dem Recht anderer benediktinischer Kongregationen⁴, sowie c. 3 der Benediktinerregel, nach dem der Abt wichtigere Angelegenheiten nur nach Anhörung des Rates der Brüder entscheiden sollte. Das Recht verlangte für diese conventuales fünf oder wenigstens drei Professjahre, die Priesterwürde — das Generalkapitel 1627 sah nur den Empfang einer höheren Weihe vor —, sowie im Jahre des Generalkapitels Nichtbelastung mit einer öffentlichen Buße und Zugehörigkeit zur Klosterfamilie seit wenigstens einem Jahre. Dieses letztere Erfordernis war darin begründet, daß der zu wählende Konventuale die Verhältnisse des Klosters, das er vertrat, genau kennen mußte. Das Generalkapitel 1756 verlangte zur Wahl eines extraneus spezielle Erlaubnis des Präsidenten. Die Wahl eines solchen Konventualen geschah nach den Vorschriften des Konzils von Trient (sess. 25 de regul. c. 6) geheim. Über die zur Wahl erforderliche Stimmzahl, nämlich ob absolute oder relative Mehrheit

4) Hofmeister Ph., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden (Ephemerides Juris Canonici V, 1949, 392 ff.)

verlangt wurde, geben die Quellen keinen Aufschluß; wir vermuten aber das erstere. Der Konvent mußte dem Gewählten ein *mandatum procuratorium* ausstellen, das von zwei älteren Mönchen unterschrieben und mit dem Konventssiegel versehen sein mußte.

Was den etwaigen Vertreter eines Oberen bei einer Verhinderung desselben anlangt, so schließen sich die Statuten von 1361 c. 5 im wesentlichen an den Text der Benediktinischen Konstitution an; sie fügen aber bei, daß dieser Vertreter aus den „*meliiores*“ des Klosters genommen werden müsse und daß das Urteil über die Rechtmäßigkeit der Verhinderung allen Präsidenten oder dem größeren Teile derselben zukomme. Die eventuelle Strafe für die nicht rechtmäßig Verhinderten, die Benedikt XII. auf das Doppelte der Reisekosten festgesetzt hatte, nennen aber die genannten Statuten nicht ausdrücklich, sie verweisen hier einfach auf die päpstliche Konstitution. Dagegen fügen diese Statuten noch hinzu, daß diese Bestimmungen auch gelten, wenn in einem Kloster *Sedisvakanz* ist. Kein Vertreter durfte aber eine zweite Vertretung übernehmen, so daß er eventuell zwei Stimmen gehabt hätte. Doch konnten die Mönche Prokuratoren von zwei Äbtissinnen oder eines Abtes und einer Äbtissin sein. So die Generalkapitel von 1521 und 1597. Von der genannten Formulierung weichen die Normen von 1592 ab, wenn sie auch im wesentlichen mit den oben stehenden übereinstimmen. Sie erwähnen nicht mehr als Strafe die „*censura ecclesiastica*“, von der Benedikt XII. spricht, sondern bestimmen nur, wer ohne Grund wegbleibt, „*Capituli arbitrio puniatur*“. Was die rechtliche Stellung des Mönchsvertreters anlangt, so heißt es, der Obere solle einen Mönch schicken „*ad ea forte proponenda, quae voluerit*“. Ist der Obere plötzlich an der Teilnahme verhindert, so daß eine Benachrichtigung des Präsidenten und der Assistenten nicht mehr möglich ist, so soll der Obere „*per monachum suum*“ dies sofort dem Generalkapitel mitteilen, aber diese Mönche „*nullum activae aut passivae vocis habebunt ius in ipso Capitulo generali*“. Das Generalkapitel 1756 verlangte jedoch nicht mehr, daß der Vertreter des Abtes aus dem gleichen Konvent stamme; nach ihm genügte es, wenn der Vertreter Mitglied der Kongregation war, er mußte sich aber durch Klugheit und andere Eigenschaften auszeichnen. Als unzulässig galt es nach diesem Kapitel, daß ein Abt das Prokuratorium eines anderen übernahm.

Die Statuten von 1361 berücksichtigen auch die Frauenklöster und bestimmen, die Äbtissinnen und Priorinnen, die keine eigenen Äbtissinnen haben, dürfen „*procuratorem monachum alicuius monasterii cum ratihabitione et sufficienti mandato*“ senden. Dieser Brauch ist auch von anderen Verbänden berichtet⁵. Ein späterer Generalkapitelsbeschuß, anscheinend von 1515, verlangte aber, daß der Prokurator einen von der Äbtissin unterschriebenen oder einen öffentlichen Ausweis mitbringe. In der Klementinischen Bulle ist die Vertretung der Frauenklöster nicht mehr erwähnt.

5) Ebd. 390 f.

Offensichtlich widersprach es der römischen Praxis, daß Frauenklöster auf einem Generalkapitel vertreten sind. Doch diese römische Auffassung ging in unserer Kongregation nicht in die Praxis über. Die Statuten von 1597 sehen erneut die Vertretung der Äbtissinnen und der Priorinnen, die keine eigenen Äbtissinnen haben, vor, und auf dem Generalkapitel 1627 beschlossen die Präsidenten unter Zustimmung des ganzen Kapitels, daß auch die Prokuratoren der Nonnenklöster, wenn sie in höheren Weihen sind, Stimmrecht auf dem Wahl- und Geschäftskapitel haben sollten.

Zu den genannten Kapitelsteilnehmern kamen später nach Gründung des Studienkollegs in Lerida und des gemeinsamen Noviziates noch deren Obere, d. h. der Prior und der Novizenmeister.

Die Rangordnung unter den Teilnehmern war nach den Konstitutionen von 1662 c. 6 folgende: An der Spitze saßen die drei Präsidenten je nach Empfang der Abtswürde; in der Mitte saß der Praesidentium antiquior, der allein „consultis Compraesidentibus“ die Angelegenheiten vorlegte. Zu seiner Rechten saß der zweite Präsident und zur Linken der dritte. Die Äbte nahmen unter sich den Rang je nach Erlangung der Abtswürde ein, nach ihnen kam auf der rechten Seite der Prior von Meia und der Konvisitator, auf der linken der Prior des Studienkollegs in Lerida und der Novizenmeister. Ihnen folgten die Prokuratoren der abwesenden Prälaten je nach dem Rang ihrer Prälaten, die sie vertraten. Unter den übrigen „nulla constituitur gradatio“.

Wichtiger als die Rangordnung auf dem Kapitel ist das Stimmrecht auf demselben. Wer hat die Anordnungen erlassen, die Präsidenten allein, oder etwa zusammen mit den anwesenden Prälaten und Mönchen? Das Laterankonzil hatte bestimmt, daß auf den Kapiteln keine Verordnung erlassen werden dürfe, die nicht von den Präsidenten approbiert sei. Demnach hatten also die Präsidenten gegenüber den anderen Teilnehmern sicher ein Vorrecht; ohne ihre Genehmigung durfte kein Statut erlassen werden. In unserer Kongregation scheint es so gewesen zu sein, daß die gesamte Gewalt nur in der Hand der Präsidenten ruhte. Wir sehen dies deutlich aus dem Protokoll des Kapitels 1227, wo es heißt: „Nos igitur supradicti quatuor zeli ordinis et equitate pre oculis abita (sic!) auctoritate apostolica qua fungimur in hac parte, diffiniendo statuimus“; dann folgen eine Reihe von Einzelverordnungen, die immer mit „statuimus“ eingeleitet werden. Ähnlich lautet das Protokoll von 1229. Diese Texte bieten keinen Anlaß zu glauben, daß auch die übrigen Kapitelesmitglieder bei Erlaß der Statuten mitgewirkt haben; im Gegenteil, in beiden Protokollen räumen alle Teilnehmer („communi consensu omnium“) den Präsidenten die Vollmacht ein, an den Konstitutionen etwas hinzuzufügen oder aufzuheben, „secundum quod eisdem melius et utilius visum fuerit expedire“. Später freilich wird diese Vollmacht zurückgenommen und von da an durften die Präsidenten von den Satzungen nur „ad tempus dispensare“ (Slg. Miro n. 48). Nur eine einzige Stelle weisen die Statuten von 1227 und 1229 auf, nach der alle Teilnehmer mitzureden hatten: Es heißt nämlich, daß

die „conspiratores, contumaces et rebelles“ durch die Visitatoren in andere Klöster bis zum nächsten Generalkapitel versetzt werden könnten und hier soll dann „de communi consilio“ über sie entschieden werden. Wir glauben, daß hiemit nicht bloß die Präsidenten gemeint sind, sondern alle Kapitelsteilnehmer. Die Praxis erforderte freilich öfters deren Beiziehung. In der englischen Kongregation begegnet uns bei den Beschlüssen des 13. Jahrhunderts bereits der Ausdruck „ex communi assensu“⁶. So wird es wohl auch in unserer Kongregation gewesen sein. Die Statuten von 1361 wurden von den Präsidenten „de consilio et voluntate totius dicti Capituli provincialis“ erlassen und in c. 3 derselben heißt es, daß die Konspiratoren in ihre Klöster nicht „nisi communicato consilio Capituli generalis“ zurückkehren dürften. Die Approbation eines Statuts durch das ganze Kapitel ist auch auf den Kapiteln 1490, 1497, 1553, 1556, 1569, 1600, 1627, 1636, 1659, 1661, 1664, 1671 erwähnt. Mit gutem Grunde werden wir daher annehmen dürfen, daß die Präsidenten wenigstens bei allen wichtigeren Angelegenheiten vorher die Zustimmung der übrigen Kapitelsteilnehmer einholten. Es erleichterte dies sicher auch die Durchführung einer Maßnahme; denken wir hier nur an die Erhebung neuer Steuern zugunsten der Kongregation. Je öfter natürlich alle Teilnehmer befragt wurden, desto leichter ging das den Präsidenten früher eingeräumte Vorrecht verloren. In der Bulle von 1592 ist diese Wendung bereits vollzogen, denn nach ihr ist der Präsident bereits nur mehr primus inter pares; die anderen Teilnehmer haben bei allen Wahlen und Geschäften Stimmrecht. Auch die Präsidenten werden von allen Mitgliedern des Kapitels gewählt. Wir verweisen noch auf folgende Stellen c. 2: Äbte und Obere, die in der Bestrafung jener, die sich gegen das Keuschheitsgelübde verfehlt haben, „condignam a praefato Capitulo correctionem seu etiam punctionem expectent“, und ebenda: die restitutio von privatio vocis activae et passivae kann nur „per generale seu triennale Capitulum“ geschehen; ferner c. 1: Die Zulassung anderer Ordensleute zu den Ordensgelübden darf nicht „absque Capituli generalis licentia“ erfolgen und wiederum: wer dreimal unerlaubt das Kloster verlassen hat, soll in Carcer gesteckt werden, aus dem er nur „ex gratia speciali a generali Capitulo obtinenda“ entlassen werden darf.

Die direkte Ausübung des Stimmrechts durch eine größere Gemeinschaft bildet bei einem Geschäftskapitel unwillkürlich eine gewisse Schwierigkeit. Infolgedessen hat man schon auf den Generalkapiteln in Citeaux und Cluny zu dem Mittel gegriffen, sog. Definitoren einzusetzen, denen die Gewalt des Generalkapitels übertragen war. Auch die Nachbarkongregation von Valladolid hatte diese Einrichtung⁷. In unserer Kongregation

6) Hofmeister Ph., Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern, (Diese Zeitschrift 69, 1958, 118).

7) Canivez J. M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 11/6 ad annum 1786, Louvain 1933ss I 20, 221: Generalkapitel 1134 n. XXX, 1197 n. 57. PL 209, 898. Hofmeister Ph., Die Verfassung der Benediktinerkongregation von Valladolid (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Gesammelte Aufsätze V) Münster 1935, 326.

kennt solche Definitoren erst die Bulle von 1592. Wie in manchen anderen Verbänden geschah die Bestellung derselben durch Wahl aller Kapitelsmitglieder. Die Zahl derselben war auf sechs festgesetzt; von diesen sollten vier aus den Reihen der Äbte, zwei aus dem Schoße der Konvente gewählt werden. Für die Wahl war natürlich die Weisung gegeben, daß aus demselben Konvente nicht beide Definitoren sein durften; auch zwei bis zum zweiten Grade Blutsverwandte waren von der Wahl ausgeschlossen. Außerdem durften die Definitoren im vergangenen Triennium weder Präsidenten noch Definitoren gewesen sein. Wer einmal Definitor gewesen war, konnte dann auf den zwei folgenden Kapiteln nicht zu diesem Amte gewählt werden. Durch diese Normen kam jeweils frisches Blut in das Definitorium und wurde dieses vor einer gewissen Verknöcherung bewahrt. Zum erstenmale wurde ein solches Definitorium auf dem Generalkapitel 1618 gewählt, allerdings in etwas anderer Form. Es bestand aus den Präsidenten, den Visitatoren, vier Äbten und sechs Mönchen. So geschah es von jetzt ab immer; die Protokolle verzeichnen jeweils die Namen der Gewählten. Die Statuten von 1662, Tit. VII c. 1 § 1 verordnen aber „pro futuro“ ein Definitorium von vier Äbten und acht Mönchen, zu denen als Konsultoren noch manche Äbte, der Prior von Meia, der Prior des Studienkollegs in Lerida und der Novizenmeister hinzukamen. Alle zusammen bildeten das „Sacrum Definitorium seu vulgo dictam Sacram Juntam“. Zur Gültigkeit eines Beschlusses mußten aber wenigstens sechs Definitoren anwesend sein; als Sekretär fungierte einer der Mönche. Alle hatten *vox decisiva*, es galt, was die *maior pars* entschied. Nach eben diesen Statuten mußten die Präsidenten die Definitoren bei allen wichtigeren Angelegenheiten beiziehen, nämlich bei Strafsachen der Äbte, bei außerordentlichen Visitationen, bei Angelegenheiten, die die ganze Kongregation, das öffentliche Wohl und die Reform betrafen.

Die Statuten von 1361 c. 5 geben auch über die Form und den Modus der Feier des Provinzialkapitels näheren Aufschluß. Am ersten Tage, somit am Feste Kreuzauffindung soll durch einen der Prälaten feierlich die Messe vom hl. Kreuz gelesen werden, dann soll man ins Kapitel ziehen, die Präsidenten voran, hernach alle Äbte und anderen Prälaten und die Prokuratoren der Abwesenden „*secundum suum ordinem*“. Nach Verrichtung einiger Gebete werden die Namen der seit dem letzten Kapitel verstorbenen Prälaten, Mönche und Brüder verlesen; hierauf beauftragt der Präsident alle anwesenden und abwesenden Priester, für die Verstorbenen drei hl. Messen zu lesen; die Diakone und die Kleriker müssen 50 Psalmen und die Brüder 300 Pater noster verrichten.

Hernach hält einer der Prälaten, nachdem dieser den Segen vom Präsidenten empfangen hat, den „*sermo verbi Dei propositi*“. Hierauf findet eine etwa notwendige Ersatzwahl für einen abwesenden Präsidenten statt. Sodann nehmen die Präsidenten die Prüfung der *instrumenta absentium* vor; wenn diese in Ordnung sind, werden die Prokuratoren zum Kapitel zugelassen. Doch, auch wenn die *instrumenta* nicht anerkannt werden,

werden die Prokuratoren „gratiose“ zugelassen, damit sie erfahren, was auf dem Kapitel geschieht, die etwaige Verurteilung ihrer Prälaten durch die Präsidenten mitteilen und die Beschlüsse des Kapitels in Empfang nehmen können.

Nunmehr folgen die Berichte der Visitatoren, die „veraciter et sine fitione aliqua“ geschehen sollen; diese müssen auch etwaige Verordnungen und Anweisungen erwähnen, überhaupt genau über jene Klöster berichten, die einer „reparatio“ bedürfen, damit die Präsidenten für dieselben sorgen können. Wenn dann noch jemand etwas vorzutragen hat, „pacifice audiatur“. Über die Bittschriften und Vorschläge „prout iustum fuerit, per Praesidentes eidem provideatur“. Wir möchten es nicht unterlassen, hier einige tiefgreifende Beschlüsse zu erwähnen: Ao. 1300 wird der weiße Habit abgeschafft und der schwarze oder dunkle eingeführt (CM II, 227), 1459 wird es den Äbten, Mönchen und Nonnen verboten, beim Tode ihrer Verwandten „vestes lugubres“ zu tragen (CM I, 303); 1556 wird der Brauch approbiert, jeden Freitag das Kreuzoffizium zu beten, 1597 wird das römische Offizium mit einem Proprium Sanctorum eingeführt⁸.

Da es die in der Provinz geltende „regularis observantia“ verlangte, daß das Kapitel drei Tage dauerte, so wurde am zweiten Tage eine gemeinsame Messe zu Ehren der seligen Jungfrau Maria und am dritten Tage ein Requiem für alle Verstorbenen gefeiert. Bei den weiteren Sitzungen sollten die Präsidenten anordnen und verbessern, was anzuordnen und zu verbessern ist. Die Verordnungen der Visitatoren durften auf dem Kapitel aufgehoben oder suspendiert werden, wenn zwei Präsidenten zustimmten. Außerdem mußten die Präsidenten bestimmt werden, die auf dem kommenden Kapitel den sermo hielten und die hl. Messen feierten. Auch der Ort des nächsten Kapitels mußte festgelegt werden, schließlich auch die Präsidenten und die clavarii der arca communis bestimmt werden, die 1490 gegründet und, wie es scheint zuerst im Frauenkloster St. Daniel, später in San Pedro de las Puellas aufbewahrt wurde. Das Kongregationsarchiv war ursprünglich in St. Daniel, wurde aber 1569 nach St. Clara in Barzelona verlegt. Über alle Verhandlungen mußte ein Protokoll aufgenommen werden, das durch die Präsidenten publiziert wurde. Eine Abschrift davon, besonders soweit der „status ordinis generalis“ in Betracht kam, mußten die einzelnen Klöster erhalten.

8) Am 28. 3. 1324 gestattete der Bischof den weißen Benediktinern von Montoliveto den Gebrauch des römischen Breviers (Rivista storica benedettina I, 1906, 189). Bei den schwarzen Benediktinern war dasselbe mehrfach im Gebrauch: Volk P., Zur Geschichte des Bursfelder Breviers. Diese Zeitschrift 46, 1928, 78 A. L. In dem Benediktinerinnenkloster Nonnenwerth begann man am 20. 11. 1655 mit dem römischen Brevier, bei deren Mitschwester in Hagenbusch schon früher (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 19, 1868, 117). Den Benediktinern Spaniens wurde aber von Urban VIII. durch das Breve „In cathedra“ vom 7. 5. 1628 unter strengen Strafen die Annahme des monastischen Breviers vorgeschrieben (Analecta iuris pontificii VII, 1864, 456).

Auch die Bulle von 1592 gibt über die Feier des Generalkapitels näheren Aufschluß und ergänzt die älteren Verordnungen. Schon an der Vigil von Kreuzauffindung soll bei der post Nonam zu feiernden Messe die Oration vom Hl. Geist eingelegt werden. Der Präsident betet einige Versikel samt Oration. Alsdann wird vorgelesen, was das vorhergehende Kapitel über das nunmehr abzuhaltende beschlossen hat. Hernach werden drei Mönche bestimmt, die bei den Wahlen als Stimmensammler fungieren; von diesen sollen zwei Äbte und einer ein Konventuale sein. Von den beiden Äbten muß einer aus der Provinz Tarragona sein, der andere aus der von Saragossa. Das Amt an Kreuzauffindung hält der Präsident oder bei seiner Verhinderung der „antiquior abbas“. Die Orationen vom Hl. Geist werden beigefügt und aus der Hand des Celebranten empfangen „capitulares omnes“ die hl. Eucharistie. In Prozession zieht man hernach zum Kapitelsaal, wo der Präsident einige Weisungen für die Wahlen gibt und alle ermahnt, bei diesen „humanis affectus sepositis“ nur die Ehre Gottes und der Kongregation vor Augen zu haben.

Nun folgen die Wahlen, zuerst die des Präsidenten, dann die der Definitoren und des Sekretärs des Kapitels. Am Tage nach der Wahl hält der neue Präsident das Amt zu Ehren der seligen Jungfrau Maria, an dessen Schluß er einige Orationen für die ganze Kongregation, den Papst, die Bischöfe und die katholischen Fürsten anfügt. Hernach kommen der Präsident und die Definitoren zusammen und hören die Äbte, die anderen Oberen der Klöster, die Visitatoren und Konventualen mit ihren Bitten und Klagen an; bei dieser Versammlung werden auch die an das Kapitel gerichteten Briefe gelesen. Diese Besprechungen dürfen aber nicht zu lange ausgedehnt werden, „ut neque temporis iactura fiat neque supervacaneo sumptu monasterium, in quo sunt, praegravetur“. Gestattet war es hier dem Definitorium, einige für die Sache geeignete Kapitularen beizuziehen. Die Statuten bestimmen aber ausdrücklich, daß, wenn es sich um eine Sache aus dem Kloster des Präsidenten oder der Definitoren handelt, diese den Raum verlassen sollen; dies auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, an der die Definitoren ein Interesse haben.

An einem weiteren Tage findet dann ein feierliches Requiem für die innerhalb der letzten drei Jahre verstorbenen Mönche, Oblaten, Familiaren statt. Schließlich werden noch neue Visitatoren, ein Kanzler, der bei den Visitationen mitwirkte, gewählt. Seit der Errichtung des gemeinsamen Noviziates kam auch noch die Bestellung des Novizenmeisters hinzu. Der Prokurator für Barzelona und je ein Agent für die römische Kurie und den königlichen Hof in Madrid wurden nur durch Zuruf placet oder non placet ernannt. Zum Schluß werden die Kapitelsdekrete und Beschlüsse publiziert, die die ganze Kongregation betreffen. Die Bulle warnt aber davor, daß die Gebote unter Strafe von Zensuren erlassen werden, „nisi in subsidium vel pro magna rei gravitate id necessario faciendum sit“. Zuletzt wird der Ort des nächsten Generalkapitels bestimmt; falls aber das Kapitel wegen Krieg, Pest oder aus einem anderen wichtigen Grunde nicht am festgesetz-

ten Ort stattfinden kann, dann sind der Präsident und seine Assistenten berechtigt, einen anderen Ort zur Tagung zu bestimmen oder auch das Kapitel zu verschieben. Daß den einzelnen Klöstern auch Taxen für die Abhaltung der Generalkapitel auferlegt werden, ist selbstverständlich. Die Höhe derselben sollte alle neun Jahre von neuem festgesetzt werden. Diese Taxen mußten „omni contradictione et appellatione reiecta“ bezahlt werden. Weigert sich ein Prälat, dann soll diesem außer den anderen Strafen, die ihm das Kapitel auferlegen kann, das aktive und passive Stimmrecht entzogen werden. Die eingegangenen Beträge wurden von einem vom Präsidenten und den Definitoren ernannten Depositarius verwaltet. Damit die Kosten des Kapitels nicht zu hoch werden, wurde bestimmt, daß der Abt und der Konventuale nur zwei oder drei Begleiter mitbringen dürfen. Zum Schluß werden noch einige Gebete für die Vermehrung des katholischen Glaubens, für den Apostolischen Stuhl und den Papst, für die Landesherren und die übrigen katholischen Könige und Fürsten und den Frieden verrichtet. Dann schließt der Präsident das Kapitel „omnesque dimittat in pace“.

IV. Die Präsidenten

Die Kirche hatte mit den nach der Carta Caritatis c. 3 gefeierten Generalkapiteln recht gute Erfahrungen gemacht. Deshalb verfügte das Laterankonzil 1215, als es die Generalkapitel auch für die Benediktiner und Augustinerchorherren einführte, daß von den vier Präsidenten, die den Vorsitz führen sollten, zwei Cistercienseräbte sein mußten. Solche zwei Cistercienseräbte finden wir noch auf dem Provinzialkapitel 1226 in Narbonne⁹. Ob die genannte Vorschrift bei den ersten Generalkapiteln unseres Verbandes eingehalten worden ist, wissen wir nicht. Als das Generalkapitel 1227 im Priorat Santa Maria Magdalena de Belloc bei Tarragona „*ex pesiali (sic) mandato apostolico*“ gefeiert wurde, da wählten die Kapitelsteilnehmer „*de communi assensu omnium abbatum*“ die Äbte von Rodas, San Cugat, Amer und Leire, also vier Benediktinerprälaten der gleichen Kongregation zu Präsidenten. Auf dem Kapitel 1229 zu San Pablo del Camp bei Barzelona waren Präsidenten die Äbte von Ripoll, Bages, Breda und der Prior von San Pablo del Camp, also wiederum vier Benediktiner. Als dann die Klöster Kataloniens und Aragons zu einem Verband zusammengeschweißt waren und man 1233 zu Santa Maria Magdalena de Bellloc das erste Plenarkapitel feierte, da waren wohl die beiden Apostolischen Visitatoren, nämlich der Cistercienserabt von Escarp in der Diözese Lerida und der Prior von San Pablo del Camp die Präsidenten. Erst später wurde die Bestimmung getroffen, daß ein Visitator nicht zum Präsidenten gewählt werden solle, „*quod nemo possit pluribus intendere et iudicem non esse in causa propria*“ (Slg. Miro n. 73).

9) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857, III, 435.

Die Konstitutionen von 1361 c. 5 kennen aber nicht mehr vier Präsidenten. Es heißt in ihnen, daß es „de usu et consuetudine nostrae provinciae“ nur drei seien. An dieser Zahl hielt man fest. Die Bulle Klemens VIII. brachte hier freilich eine Neuerung. Sie hebt hervor, daß es bisher Sitte gewesen sei, drei Präsidenten zu wählen, allein da „ratio persuadet et experimento comprobatum est, praefectorum multitudinem recte gubernationi obesse et perturbationem rerum confusionemque afferre“, deshalb wird die bisherige Gewohnheit abgeschafft und verordnet, daß in Zukunft nur ein Präsident gewählt werde und daß dieser „totius Congregationis caput sit, Superior et Praelatus“. Doch diese Bestimmung ging nicht in die Praxis über, die Kongregation hielt mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung auf verschiedene Länder an der Dreizahl fest und dies war wohl für unsere Kongregation das bessere. Zuerst wählte man immer einen katalonischen Präsidenten, dann einen aragonesischen und schließlich den zweiten katalonischen. Die Neugewählten mußten einen Eid leisten, ihr Amt nach den Weisungen Gottes und gerecht zu verwalten (Slg. Miro n. 4).

Die Amtsdauer der Präsidenten war schon durch das Laterankonzil festgelegt, nämlich drei Jahre. Daran hielt man fest. Ein besonderes Gesetz, daß eine Wiederwahl nicht stattfinden solle, gab es in den ersten Jahrhunderten anscheinend nicht. Erst die päpstliche Bulle von 1592 brachte hier eine Änderung, indem sie bestimmte, der zu wählende Präsident müsse „duobus saltem continuatis trienniis“ vom Amt eines Präsidenten frei gewesen sein. Ob diese Bestimmung durchgeführt wurde, ließ sich nicht ermitteln. Sicher ist aber, daß die Konstitutionen von 1662 nur die Vorschrift kennen, daß ein neuer Präsident nur im vorhergehenden Triennium nicht Präsident gewesen sein durfte, es mußte also jedesmal gewechselt werden. Hier wurde auch verordnet, daß nur Titularäbte, die von legitimer Geburt waren, Präsidenten werden konnten. Im Notfalle freilich konnte auch ein einfacher Mönch dieses Amt erlangen. Bei den vielen Kommendataräbten gab es eben nur wenige Ordensobere mit Gelübden. So wurde auf dem Generalkapitel 1490 der Prior von San Pablo del Camp zum Präsidenten gewählt (Slg. Miro n. 128).

Im Laufe der Zeit scheint es öfter vorgekommen zu sein, daß die Präsidenten oder wenigstens der eine oder andere von ihnen nicht zum Kapitel kommen konnten. Wir sehen dies aus den eingehenden Bestimmungen der Statuten von 1361 c. 5, wie in einem solchen Falle zu verfahren ist. Hier galt der Grundsatz, daß die auf dem vorhergehenden Kapitel gewählten, nun aber abwesenden Präsidenten „pro revocatis et remotis a praesidentiae officio“ galten. Deshalb mußten an deren Stelle sofort andere bestellt werden. Fehlte nur einer der Präsidenten, dann ernannten und wählten die zwei anwesenden Kompräsidenten „cum consilio illorum de Capitulo, cum quibus eisdem videbitur consulendum“, den dritten Präsidenten. Waren aber alle drei Präsidenten abwesend, dann bestellten die „tres Abbates antiquiores in officio abbatiae“ mit den Mönchsoffizialen und den Prokuratoren der abwesenden Präsidenten aus sich oder aus

anderen drei Äbte, die auf diesem Kapitel den Vorsitz führen sollten. Der Fall, wo keiner der Präsidenten erschienen war, ereignete sich auf dem Kapitel 1490 in San Pablo del Camp. Hier ging man dann nach der angegebenen Regel vor. Auf diesem Kapitel war auch kein Abt und kein Prokurator aus den Klöstern der Provinz Saragossa erschienen; man bestellte dann „toto approbante Capitulo“ den Abt von Santa Maria del Vallés zum Präsidenten.

Nähere Weisungen für die Wahlen gab die Bulle von 1592 c. 7. Zunächst nahm der bisherige Präsident die Absolution von den Zensuren und anderen Hindernissen vor. Beachtenswert ist, daß man die Vorschrift des Trienter Konzils über die geheime Wahl (sess. 25 de regul. c. 6) der Oberen auch auf die Wahl des Präsidenten anwandte, doch mußte die Wahlschedula noch mit dem Namen des Wählers versehen sein. Der Abbas antiquior nahm dann die formelle Proklamation des Gewählten mit der üblichen Formel vor: „Ego N. nomine meo et meorum collegarum ceterorumque eligentium, eligo et pronuncio in Praesidentem nostrae Congregationis pro futuro triennio N.“ Die zu einer Wahl erforderliche oder gewünschte Stimmenzahl war an sich Zweidrittelmehrheit, allein, da „electionis dilatio plurimum detrimenti Congregationi adferet“, so galt als kanonisch notwendig nur absolute Mehrheit. Wenn aber mehrere „eundem vel parem numerum suffragiorum ultra medietatem“ erlangt hatten, dann war ein neuer Wahlgang notwendig. Da man die Einzahl der Präsidenten nicht rezipiert hatte, so verordneten die Konstitutionen von 1662 Tit IX c. V § 1, daß die Wahl der Präsidenten „sigillatim“ vorgenommen werden sollte, aber man verlangte jetzt Zweidrittelmehrheit. Dieselben Grundsätze galten auch für die Wahlen der Definitoren des Kapitels, der Visitatoren und des Kapitelssekretärs, der stets auch zugleich der Sekretär des Präsidenten war. Dieser war stets ein Konventuale und durfte nicht die Leitung eines Klosters innehaben.

Nach der Wahl nahm der neue Präsident den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Dann küßten ihm alle Kapitularen der Reihe nach die Hand und leisteten ihm der Sitte gemäß Gehorsam. Nach den Konstitutionen von 1662 Tit. IX c. VII § 5 geschah dies durch einen Eid. Der Präsident selbst legte seinen Amtseid in die Hand des bisherigen Präsidenten ab und schwur der Kongregation Treue. Schließlich stimmte der Abbas antiquior aus den Definitoren das Te Deum an, man zog in Prozession in die Kirche und verrichtete einige Dankgebete, wobei auch über den Neugewählten eine Oration gesprochen wurde.

Schon aus dem Abschnitt über das Generalkapitel ging hervor, daß den Präsidenten die ganze Leitung desselben zustand. Sie waren auf drei Jahre gewählt, d. h. bis zum nächsten Generalkapitel, das betont schon das Generalkapitel 1227. Die Präsidenten hatten natürlich auch die Vertretung der Kongregation gegenüber den kirchlichen und staatlichen Behörden. Sie waren Richter bei Berufungs- und Beschwerdesachen, ferner Richter in erster Instanz, wenn es sich um Differenzen zwischen den Äbten und

ihren Mönchen handelte, „cum nemo suae causae iudex constituatur“. Handelte es sich um Dinge zwischen einem Abt, der Präsident war, so entschied die Sache einer der Compraesidentes. Bei „scandalosa vel publica vel atrociora crimina“ war der Präsident immer Richter erster Instanz, aber er durfte nur urteilen, „de consilio Sacrae Juntae“. Da in damaliger Zeit es noch erlaubt war, einen Richter in dritter Instanz anzugehen, so war die Bestimmung getroffen, daß hiefür nur ein Compraesidens zuständig sein sollte. Den Präsidenten lag auch die Sorge für die richtige Verwaltung der einzelnen Klöster ob. Schon auf dem Generalkapitel 1229 war beschlossen worden, es sei an die Präsidenten zu rekurrieren, wenn über die Vorschriften der Kapitel ein Zweifel entstehe.

Die Stellung der Präsidenten im einzelnen scheint bald zu Schwierigkeiten geführt zu haben. Wir sehen dies deutlich aus der Zusammenstellung ihrer Rechte in den Statuten von 1361 c. 2. Es heißt hier nämlich, daß die Präsidenten „una cum Abbatibus et aliis praelatis praedicti Capituli provincialis“ „ad omnem haesitationis materiam tollendam et uberiores declarationem de praedictis habendam“ den derzeitigen und zukünftigen Präsidenten folgende Rechte einzuräumen: „potestatem mandandi, praecipendi, interdicendi, suspendendi per loca monastica; excommunicatos denunciandi, citandi et compellendi, tam praelatos nostri ordinis cuiuscumque status et exemptionis fuerint, quam eorum quoscumque monachos, conversos et subditos, ac de eisdem conquerentibus iustitiam reddendi. Sed etiam totiens quotiens eis visum fuerit faciendum ad Monasteria et loca monastica declinandi, causa reformationes et correctiones ibidem faciendi; ibi ubique monachos demeritos ipsorum capiendi et incarcerandi, in compedibus et manicis ferreis, si opus fuerit, ponendi et eos a prioratibus, officii et beneficiis et aliis quibuscumque administrationibus, cum oportuerit, privandi; illos fore privatos declarandi et omnem iurisdictionem quam proprii prelati habent, in eos exercendi; ac omnia alia, etiam si maiora fuerint, supra expressis, faciendi, et eisdem utendi; et omnia supradicta committendi, delegandi et subdelegandi, prout statui nostri ordinis et cuiuslibet Monasterii eisdem viderint expedire.“ Diese Konstitutionen fügen freilich noch bei: „Caveant tamen praedicti Praesidentes ne praemissa abutantur comissa et data potestate“. Die Bulle von 1592 c. 10 schließt sich eng an diesen Wortlaut an, hebt aber noch hervor, daß der Präsident alle jene Rechte habe, welche die übrigen „Ordinum et Congregationum regularium praepositi generales“ besitzen. Die Vollmacht, seine Rechte zu delegieren, ist noch besonders erwähnt; er darf manche Sachen den „abbatibus, ac caeteris praefectis“ übertragen, ebenso „privatis monachis ex antiquioribus“. Doch wird dem Präsidenten das Recht, jemand „ad universitatem negotiorum“, d. h. alle seine Vollmachten zu delegieren, wie es bisher die Präsidenten konnten, abgesprochen.

Zu berücksichtigen ist noch, daß die Präsidenten ihre Rechte „in solidum“ besaßen, d. h. ungeteilt, unverkürzt, unbegrenzt. Es war also nicht so, daß etwa ein Präsident zunächst die Zustimmung der anderen einholen

mußte. Das wäre ja vor allem für den Präsidenten der aragonesischen Provinz fast unmöglich gewesen. Ganz mit Recht heißt es daher in den Statuten von 1361 cc. 24 und 45, daß die Präsidenten und „quilibet eorum“ vom Fleischverbot dispensieren und einen Prälaten von der wegen Nachlässigkeit in der Ausführung der Statuten zugezogenen Exkommunikation absolvieren konnten. Möglich war aber eine Beschwerde über einen Präsidenten bei einem anderen (Slg. Miro n. 9), auch durfte keiner der Präsidenten ohne die Erlaubnis eines Kompräsidenten sub poena excommunicationis Taufpate sein (Slg. Miro n. 23); in eigener Sache mußte ein Präsident die Zustimmung der beiden anderen oder wenigstens eines derselben erbitten (Slg. Miro n. 39, 64). Die 1361 c. 2 erlassene Vorschrift, daß die Präsidenten ihre Gewalt in solidum ausüben dürften, wurde 1662 Tit. VI c. IV § 1 in den Konstitutionen erneut verankert.

Die Visitation der Klöster oblag den Präsidenten nur in außerordentlichen Fällen. Dies sehen schon die Konstitutionen von 1361 c. 5 vor, indem sie bestimmen, die Präsidenten sollen bei Dingen, „quae reparatione indigent“, „de competenti et opportuno remedio providere“ (auch Slg. Miro n. 84). Die Klementinische Bulle c. 10 läßt aber eventuell auch eine Visitation durch den Präsidenten mit allen seinen vier Assistenten zu. Freilich durfte er von seinem Visitationsrecht nur „consulto Sacro Definitorio“ und nur bei Vorliegen einer ganz wichtigen Sache Gebrauch machen, nämlich, wenn etwa der Frieden in einem Kloster gestört wäre oder der Abt „plus iusto“ gegen die Mönche vorgehen würde, wenn ganz ungerechte Lasten auferlegt wären oder wenn die Autorität der Oberen nicht genügen würde. Auch hatten die Präsidenten Nachlässigkeiten der Äbte in der regulären Disziplin und in der Beobachtung der Konstitutionen, sowie etwaige Delikte als Delegaten des Hl. Stuhles zu bestrafen. Zunächst war der Obere zweimal zu mahnen, dann aber sollten die Präsidenten als Richter vorgehen dürfen. Beschwerde über das Vorgehen eines Präsidenten bei einem Kompräsidenten war gestattet; in diesem Falle mußte aber der Kompräsident zur Entscheidung der Sache zwei Äbte beiziehen (Slg. Miro n. 65).

Den Präsidenten oblag auch der Schutz der Klöster; gegen jene, die sie schädigten, deren Rechte usurpierten, die Mönche beraubten oder ihnen sonst Unrecht zufügten, konnten sie mit Zensuren vorgehen.

Zu außerordentlichen Dingen war natürlich stets die Erlaubnis der Präsidenten erforderlich, so zu Reisen außerhalb der Provinz, d. h. hier außerhalb Kataloniens, Aragons und Navarras; eine solche Erlaubnis war auch notwendig, wenn ein dringender Grund für die Reise vorlag, z. B. Vorteile für Kirche und Staat. Ferner mußte sich ein Abt an den Präsidenten wenden, wenn er sich durch Spielen um Geld die Exkommunikation zugezogen hatte (1361 c. 30), wenn er einen Mönch in ein anderes Kloster strafversetzen wollte (1361 c. 43), wenn der Konvent einen Mendikanten aufzunehmen beabsichtigte (Slg. Miro n. 45).

Gegenüber seinem eigenen Kloster, d. h. jenem, dessen Abt er war, durfte ein Präsident natürlich seine Präsidentenrechte nicht ausüben, ausgenommen, wenn es sich um eine wichtige Sache handelte, die ohne die Autorität des Präsidenten nicht erledigt werden konnte; doch mußte er in diesem Falle die „Assistentium suffragia“ einholen (1592 c. 10).

Auch durfte ein Präsident „nihil omnino muneris“ annehmen, aber „quod parvi momenti esculentum“ war doch gestattet, allein die Sache durfte nicht von jenen herrühren, um deren Sache es sich handelte.

Davon, daß die Präsidenten auch unmittelbar Obere der Frauenklöster waren, wird weiter unten die Rede sein.

V. Die Visitatoren

Das Laterankonzil 1215 c. 12 hatte auch verordnet, daß auf den Provinzialkapiteln „religiosae et circumspectae personae“ „ordinentur“, die die einzelnen Männer- und Frauenklöster „vice nostra“ visitieren sollten. Wer im einzelnen diese Visitatoren bestellen sollte, wurde nicht bestimmt; es ist aber zu vermuten, daß dies die Präsidenten allein tun sollten; diese hatten ja im Anfang die ganze Gewalt in ihren Händen. Für diese Auffassung spricht auch der Text unseres Kapitels 1229, wo es heißt: „statuimus“, d. h. die Präsidenten ernannten zu Visitatoren die Äbte von San Pedro de Rodas, San Benito de Bages und den Mönch Berenger von Ripoll. Im einzelnen wurde verfügt: in Ripoll sollten visitieren der Abt von Bañolas mit den vorgenannten anderen, in Rodas der Abt von Ripoll mit den anderen, in Bages der Prior von Santa Maria de Montserrat mit den anderen Visitatoren. Aus dieser näheren Bestimmung geht deutlich hervor, daß stets 3 Visitatoren kamen. Die Norm, daß die Visitatoren allein von den Präsidenten ernannt werden, sieht auch die Benedictina c. 3 vor und diesen Brauch bestätigten die Statuten von 1361 c. 4, 8. Diese Konstitutionen sehen vier von den Präsidenten bestellte Visitatoren vor und zwar zwei für die Provinz Aragon und Navarra (auffallenderweise sind hier die westlichen Provinzen an erster Stelle genannt) und zwei für die Provinz Katalonien, je einen Abt und einen einfachen Mönch aus der entsprechenden Provinz. Für die Klöster, in denen die Visitatoren selbst leben, sollten die Präsidenten der bisherigen alten Gewohnheit entsprechend durch Bestellung anderer Vorsorge treffen. Auf dem Generalkapitel 1490 wurden für die Provinz Tarragona der Abt von Serrateix und der Sakristan der Abtei Amer, Johannes Coll, für die Provinz Saragossa der Abt von Cogolla und der Prior Johannes von Peña gewählt; in Serrateix bzw. Cogolla visitierten der Abt von Portella bzw. Peña. In der Sammlung Miro n. 50 ist ein Generalkapitelsdekret erhalten, das die Verteilung der Visitatoren also vornahm: im ersten und zweiten Triennium sollten die Visitatoren aus der Provinz Tarragona genommen werden und diese sollten alle Klöster, auch jene der Provinz Saragossa visitieren, im dritten Triennium dagegen sollten die Visitatoren aus der Provinz Saragossa sein und ebenfalls alle Klöster der Kongregation besuchen.

Die Bulle Klemens VIII. brachte manche Änderungen und Verbesserungen. Sie hebt zunächst hervor, daß sich die Visitatoren „aetate, professionis diuturnitate, prudentia, rerum usu et religiosae disciplinae zelo“ auszeichnen, wenigstens seit sechs Jahren nicht das Amt eines Präsidenten oder Visitators ausgeübt haben. Auch ist die Bestimmung getroffen, daß die Visitatoren nicht aus den Reihen der Äbte genommen werden, aber es war erlaubt, auch vom Kapitel Abwesende zu bestellen. Im ganzen sollten sechs Visitatoren gewählt werden, nicht mehr durch die Präsidenten allein, sondern durch das ganze Kapitel und zwar aus jeder Provinz drei. Von diesen sechs Visitatoren sollten immer vier, d. h. aus jeder Provinz zwei „Praesidenti adstant“. Die zwei anderen, also aus jeder Provinz einer, mußten innerhalb eines Jahres die Klöster beider Provinzen visitieren; im folgenden Jahre sollten dann zwei andere Visitatoren, die jeweils durch das Los zu bestimmen waren, die Visitationen vornehmen, und die zwei Visitatoren, die im Vorjahr die Visitation gehalten hatten, sollten nun dem Präsidenten assistieren; ebenso sollte es im 3. Jahr gehalten werden. Stirbt ein Visitator oder ist ein solcher für längere Zeit verhindert, sein Amt ausüben, dann durften der Präsident und seine Assistenten einen Ersatzmann bis zum nächsten Generalkapitel bestellen. Ob diese Bestimmungen je in die Praxis übergangen, erscheint fraglich. Jedenfalls verfügte das Generalkapitel 1600, daß beim Mangel eines Visitators der Präsident einen Ersatzmann für den Visitator und den Konvisitator bestellen konnte. Die Generalkapitel 1682 und 1685 bestimmten dann noch, daß der Konvisitator auf dem Rezeß nicht mit „Konvisitator“, sondern auch mit „Visitator“ unterschreibe, und während der Visitation den Vorrang vor dem Klausuralprior habe, gleichgültig ob Sedisvakanz ist oder nicht. Nach den Konstitutionen von 1662 Tit. VIII c. I und c. VII und VII blieb alles beim alten, d. h. man wählte je einen Visitator aus der Zahl der Äbte und einen Konvisitator aus den Konventualen. Die Visitation des Klosters des Konvisitators stand dem äbtlichen Visitator allein zu; ebenso die des Klosters des Abtes dem Konvisitator allein. Zu Konvisitatoren waren wählbar „omnes monachi Presbyteri utriusque Provinciae“. Die Visitatoren galten immer als „Sedis Apostolicae Delegati.“ Auch konnte nach diesen Konstitutionen einer der abgehenden Präsidenten unmittelbar zum Visitator gewählt werden. „Deficientibus Abbatibus ad Officium Visitatoris Monachi concurrant“, bestimmten ebenfalls diese Statuten. Jeder neu bestellte Visitator mußte einen Eid leisten, daß er sein Amt gut und treu verwalte und nach Abhaltung der Visitation an das Generalkapitel berichten und dabei nichts verheimlichen werde (1361 c. 4; Slg. Miro 5).

Ihres Amtes mußten die Visitatoren alle drei Jahre walten. Auch die Visitationsliste von 1441–1553 hält im großen und ganzen an dieser Zeit fest (CM II 297 ff.). Wie eben gesagt, sah die Klementinische Bulle (c. 11) eine jährliche Visitation vor; allein wie so manche andere Anordnung derselben ging auch diese nicht in die Praxis über.

Was die Rechte der Visitatoren anlangte, so hatten sie nach einem Generalkapitelsdekret dieselben Rechte wie die Präsidenten über die Äbte, Kommendatare und Mönche des Ordens (Slg. Miro 111). Schon die Generalkapitel 1227 und 1229 wiesen ihnen die Vollmacht zu, dafür zu sorgen, daß in jedem Konvent genügend Mönche leben. Die Korrektionsgewalt sollten die Visitatoren gemäß der Verordnung Honorius III. in c. 8, X, 3, 35 „per praelatum loci“ ausüben, es sei denn, daß dieser „negligens et remissus“ sei. Auch die Äbte, die die Konstitutionen nicht beachteten, konnten die Visitatoren bestrafen oder den Präsidenten denunzieren; solche, die ihre Anordnungen nicht ausführten, konnten sie exkommunizieren (1361 c. 48; Slg. Miro n. 58). In den Frauenklöstern durften die Visitatoren die Nonnen und Äbtissinnen bestrafen, die Ringe an den Fingern trugen; auch „Savenae“ zu tragen war verboten, nur der Äbtissin war dies gestattet (1361 c. 44).

Die Visitatoren durften auch Anordnungen geben. Dies zeigt am besten das Dekret des Provinzialkapitels 1450, nach dem die von den Visitatoren in jedem Kloster getroffene Verordnung, jeden Donnerstag zu Ehren des Hl. Sakramentes ein Amt zu halten, von den Präsidenten „toto approbante Concilio“ bestätigt wird. Zum Schutze der Visitatoren war den Präsidenten verboten, deren Anordnungen außerhalb des Generalkapitels aufzuheben, außer mit Zustimmung von zwei Äbten (Slg. Miro n. 69, 74).

Zu bestimmten Handlungen war auch außerhalb der Visitation die Genehmigung der Visitatoren oder der Präsidenten erforderlich, z. B. zur strafweisen Versetzung eines Mönches in ein anderes Kloster (Generalkapitel 1227, 1229; 1361 c. 43). Diese hatten auch das Recht, von den Äbten und Konventualprioren jedes Jahr über die Finanzen Rechenschaft zu verlangen (ebd.).

Bereits die Konstitutionen von 1361 enthielten auch ein Kapitel (c. 8) über den Modus und die Form der Visitation. Nach diesem mußten die Visitationen innerhalb eines Jahres nach dem Provinzialkapitel stattfinden. Visitatoren, die in der Abhaltung nachlässig waren, zogen sich die von Benedikt XII. festgesetzten Strafen ipso facto zu, d. h. jene Strafen, die den Äbten, die nicht zum Generalkapitel erscheinen, zgedacht waren, also das Doppelte der Reiseunkosten. Damit jeder unnötige Aufwand vermieden werde, war auch das Gefolge der Visitatoren genau festgesetzt, jede Gruppe umfaßte im ganzen 10 Personen mit sechs oder sieben Tieren. Klemens VIII. beschränkte die Zahl auf fünf Personen und vier Pferde. Die Annahme von Geschenken war streng verboten.

Zuerst fand die Personalvisitation statt; sie begann beim Prior. Nach der Klementinischen Bulle c. 11 mußten „omnes eius conventus personae“ verhört werden. Aber niemand durfte über ein selbst begangenes Delikt gefragt werden, „nisi aut fama aut semiplena probatio aut idonea indicia praecedant.“ Die Visitatoren durften einen Mönch mahnen, daß er ihnen ein etwa begangenes Delikt offenbare, zwar nicht als Richter, sondern als Patres spirituales, damit sie die entsprechenden Heilmittel anwen-

den könnten. Bei Übergang eines Mönches sollten die Visitatoren vom Generalkapitel a voce activa et passiva suspendiert werden. Bei Vergehen mußten Zeugen beigebracht, der Angeklagte gehört und ihm das Recht zur Verteidigung eingeräumt werden; niemand durfte verurteilt werden, „nisi confessus aut legitime convictus propositi criminis damnetur“. Die Verfehlungen, sei es bei den Äbten oder bei den Mönchen sollten „sine ulla exceptione“ bestraft werden. Eine „privatio“ des Abtes mußte aber dem Präsidenten mitgeteilt werden, damit dieser „de Assistentium consilio et sententia“ das Urteil fälle. Auch bei Carcerstrafen stand das Urteil dem Präsidenten und seinen Assistenten zu.

Ergeben sich bei der Visitation Zweifel über die Vorschriften der Generalkapitel, so mußten sich die Visitatoren an die Präsidenten wenden (CM II, 145). Waren die Visitatoren unter sich bei einer Sache verschiedener Meinung, so wurde der Obere des Hauses beigezogen und mit ihm die Sache besprochen, aber nur dann, wenn diesen die Sache nicht selbst betraf. In diesem letzteren Falle mußte die Sache ebenfalls dem Präsidenten und seinen Assistenten vorgelegt werden; bei weniger wichtigen Angelegenheiten wurde auch der vom Generalkapitel aus drei vom Präsidenten vorgeschlagenen Mönchen gewählte Kanzler, der bei den Visitationen als Notar fungierte, beigezogen.

Ein altes Generalkapitelsdekret bestimmte, daß jeder Abt die von seinem Kloster abhängigen Priorate und Abteien alle drei Jahre visitieren müsse (Slg. Miro n. 24). Die Klementinische Bulle aber wies die Visitation der von einem Kloster abhängigen Grangien und Benefizien auch den vom Generalkapitel bestellten Visitatoren zu.

VI. Die Ratgeber der Präsidenten

Auf dem Laterankonzil waren vier Präsidenten vorgesehen, denen bis zum nächsten Generalkapitel Vollmachten gegeben waren. Ein besonderes Consilium, ein Rat für die einzelnen Präsidenten war nicht vorgesehen. In unserer Kongregation gab es auch keinen solchen bis zur Bulle 1592. Wir werden aber annehmen dürfen, daß jeder Präsident die wichtigeren Angelegenheiten der ihm unterstellten Abteien wenigstens mit einigen benachbarten Äbten oder den Visitatoren besprochen hat. Die Sammlung Miro bewahrt auch zwei wichtige hierhergehörende Dekrete. Nach dem einen sollten den Präsidenten sechs Mönche bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. Auferlegung von Steuern, beistehen; nach dem anderen durfte ein Kompräsident eine Beschwerde über den Präsidenten nur unter Beiziehung zweier Äbte entscheiden (Slg. Miro n. 65).

Klemens VIII. c. 10 schuf ein vierköpfiges Consilium aus Mönchen (nicht Äbten), wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben; alle sollten auf dem Generalkapitel gewählt werden und öfter wechseln. Mehrfach werden in der Bulle diese Berater „Assistentes“ genannt. Die Verfassung dieses Rates war eine kollegiale. Wenn die Ansichten auseinandergingen, so entschied einfach die Mehrheit. Wenn von den fünf

Gliedern des Rates, den Präsidenten eingeschlossen, drei für eine Sache waren, so siegten diese; der Präsident konnte also überstimmt werden. Die Dekrete aber wurden in allen Fällen „Praesidentis nomine“ erlassen; in ihnen mußte auch ausdrücklich vermerkt sein, daß sie „de Assistentium consilio et consensu“ gegeben waren.

Diese Form des Rates war, wenn er überhaupt je gebildet wurde, nicht lange im Gebrauch. Die Konstitutionen von 1662 kennen keinen besonderen Rat für die Präsidenten; sie sehen einfach vor, daß die Definitoren des Generalkapitels, sei es in San Pablo del Camp oder am Orte des Wohnsitzes des Präsidenten zusammenkommen und mit ihm die Angelegenheiten erledigen. Daher auch die besondere Bestimmung über eine etwaige Ergänzung des Definitoriums, wenn ein Mitglied des Definitoriums stirbt oder wegen zu weiter Entfernung nicht kommen kann. In diesen Fällen durfte der Präsident einen Ersatzmann bestellen, der aber in Anwesenheit des gewählten Definitors kein Stimmrecht besaß.

VII. Die Selbständigkeit der Klöster

Wir haben schon im ersten Abschnitt über die Geschichte der Kongregation dargelegt, daß diese zum großen Teile aus bereits vor dem Laterankonzil 1215 gegründeten Klöstern bestand. Dieser Umstand brachte es natürlich mit sich, daß die Klöster auch innerhalb der Kongregation sich einer größeren Selbständigkeit erfreuten als dies in Mutterklosterverbänden der Fall war. Es war ja auch gar nicht die Absicht des Konzils und Benedikt's XII. gewesen, die Selbständigkeit der Klöster zu beschneiden, die genannten Maßnahmen wollten die Klöster nur reformieren und durch die Verbindung mit anderen deren Bestand sichern. Ganz korrekt sagt daher auch die Klementinische Bulle c. 10, der Präsident solle sich bewußt sein, daß er immer nur zweite Instanz ist.

So blieb natürlich auch jedem Kloster das Recht gewahrt, gemäß c. 58 der Benediktinerregel Novizen aufnehmen und diese zur Profese zulassen zu können. Die Statuten von 1361 cc. 24 und 29 setzen dieses Recht voraus. Das Generalkapitel von 1577/78 verlangte, daß in den einzelnen Klöstern für die Novizen ein besonderer Novizenmeister aufgestellt werde; wenn aber deren Zahl nicht mehr als drei sei, dann sollten die Novizen einfach unter dem Prior claustralis stehen. Selbst die päpstliche Bulle von 1592 beließ das eigene Recht jedes Klosters. Sie erinnerte zwar an die Konstitutionen Sixtus V. „Cum de omnibus“ vom 26. November 1587 und „Ad Romanum spectat“ vom 21. Oktober 1588¹⁰ und bestimmte in c. 19, daß der Novizenmeister auf dem Generalkapitel geheim gewählt werde, aber wenn dieser außerhalb desselben stirbt, dann sollte doch wieder der Superior und der Konvent des Klosters, wenn auch mit dem Rate und der Erlaubnis des Präsidenten und der Assistenten einen Ersatzmann stellen. Aus dieser Beschränkung der Rechte des Abtes und des

10) Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss. I n. 162, 164 p. 299 ss. 304 ss.

Konventes im Interesse der Reform läßt sich nicht entnehmen, daß schon die Bulle ein gemeinsames Noviziat für alle Klöster im Auge hatte. 1597 beschloß man auf dem Generalkapitel, in jedem Kloster sollte für die Novizen ein „locus separatus a conventu“ eingerichtet werden, wenn dies nicht möglich sei, dann sollten die Prälaten Sorge tragen, daß alle Novizen „in aliqua domo cum magister simul inhabitant“. Erst 1626 taucht zum ersten Male der Gedanke an ein für alle Klöster gemeinsames Noviziat auf. „Approbante Capitulo“ ordneten damals die Präsidenten an, daß in Zukunft alle Novizen innerhalb 20 Tagen vom Tage der Einkehrung an in das Kloster San Cugat übersiedeln sollten, wo das Noviziat „perpetuo“ errichtet sein sollte. Allein dieser Beschluß scheint auf dem Papier geblieben zu sein. Sicher ist, daß das gemeinsame Noviziat 1661 in San Pablo del Camp errichtet und bereits im folgenden Jahre nach San Pedro de Besalu verlegt wurde. Doch auch dieser letztere Beschluß wurde nicht verwirklicht, es blieb in San Pablo del Camp bis zum Jahre 1833, somit bis zur Unterdrückung unserer Kongregation. Die Konstitutionen von 1662 Tit. XIX sehen dann auch nur einen Magister novitorium für die ganze Kongregation vor; dieser wurde von den Präsidenten bestellt.

Wohl kraft des Dekretes Klemens VIII. „Cum ad regularem“ vom 19. März 1603 n. 24,26¹¹ fanden die Profefßfeiern im gemeinsamen Noviziats-hause statt. Die ersten Professen nahm merkwürdigerweise der Abt von San Cugat, Francesc Bernat de Pons, entgegen, auch dann, wenn die Profefß ablegenden Mönche aus anderen Klöstern, z. B. San Pablo del Camp, Serrateix, Rosas, Sant Llorenç de Bagi, Breda, Rodas waren. Aber 1674 entstand die Frage, ob eine außerhalb des Stabilitätsklosters abgelegte Profefß gültig sei; das Generalkapitel bejahte die Frage. Von jetzt an aber wurde die Profefß, wenn auch in San Pablo del Camp, so doch, mit wenigen Ausnahmen, in die Hand oder in Gegenwart des Abtes jenes Klosters, in dem der Profitent seine Stabilität gelobt hatte, abgelegt. War dies ein anderer Abt, so fügte man später bei „ex commissione sibi facta a N. N. abbate etc“, oder „ex speciali commissione N. N.“ so daß das Recht gewahrt war. Von der casinesischen Kongregation, die auf dem Generalkapitel 1424 beschlossen hatte, der Profefßschedula die Worte „sub Congregatione que dicitur Unitatis“ beizufügen¹², übernahm man später diesen Brauch mit den Formeln „sub Congregatione Tarraconensi“, „sub Congregatione Clustralium o Clustrali“, oder „sub Congregatione Clustrali Tarraconensi et Caesaraugustana“¹³.

-
- 11) Vermeersch A., *De religiosis institutis et personis* II, Brugis 1909 n. 43 p. 140 s.
 - 12) Leccisotti D. T., *Congregationis S. Justinae de Padua OSB Ordinationes Capitulorum Generalium*, P. I 1424–1474, I Montecasino 1939, 2.
 - 13) Riera, Jordi M., *Professions monastiques emesses ad monestir de Sant Pau del Camp (1672–1833)* (Catalonia monastica I), Montserrat 1927 241–294.

Die Stabilität im Profeskloster war freilich etwas gedämpft oder eingeschränkt. Schon auf den Generalkapiteln 1227 und 1229 war die Bestimmung getroffen worden, daß die Visitatoren das Recht haben sollten, aus größeren Klöstern je mit Zustimmung des Abtes Mönche „ad tempus“ in ein kleineres Kloster zu versetzen. Diese Bestimmung war offensichtlich dem Generalkapitel der benachbarten Provinz Narbonne 1226 entnommen worden, dessen Statuten Gregor IX. 1228 approbiert hatte¹⁴.

Das Recht der freien Abtswahl, das ja die meisten unserer Klöster schon vor dem Eintritt in die Kongregation besaßen und das ihnen vielfach noch in päpstlichen Bullen bestätigt war, blieb den Klöstern stets erhalten; nie ist daran gerüttelt worden. Es ist geradezu charakteristisch, daß weder die Statuten von 1361 noch die Klementinische Bulle ein Kapitel *De electione abbatis* aufwies.

1685 wurde auf dem Generalkapitel beschlossen, daß die Konvente innerhalb von acht Tagen von der Sedisvakanz an einen Prior und Generalvikar, oder getrennt zwei Personen, einen Prior und einen Generalvikar wählen sollten. Es wurde somit einfach das Recht des Trienter Konzils für die Domkapitel (*sess. XXIV de ref. c. 16*) übernommen.

Definitive Übertritte von einem Kloster in ein anderes der Kongregation scheinen öfters vorgekommen zu sein. Sie galten erlaubt, wenn der eigene Obere zustimmte. So das Generalkapitel 1503, wo auch nähere Verordnungen über die vermögensrechtliche Seite eines solchen Übertritts erlassen wurden: „*Bona monachi translati ad aliud monasterium cum monacho transferuntur*“ (*Slg. Miro n. 83*).

Eine Eigenart unserer Kongregation war die, daß das Generalkapitel 1674 beschloß, die *jubilatio* schon mit 30 Profesjahren eintreten zu lassen. Die *jubilati* sollten von allen gemeinsamen Übungen, die Betrachtung ausgenommen, exemt sein; sie erhielten Distributionen für alle Horen und Anniversarien, doch waren die *jubilati* zum Gehorsam gegen den Oberen verpflichtet. Von einer solchen *jubilatio* schon nach 30 Jahren — sonst erst nach 40 Jahren (*can. 422 § 1*) — sagte Benedikt XV. am 16. Mai 1919, sie sei eine „*specialis gratia in exemplum non trahenda*“¹⁵. In unserer Kongregation scheint sie sich kraft Gewohnheit eingebürgert zu haben. Distributionen erhielten übrigens auch jene, die im Interesse der Kongregation vom Chore abwesend waren (*Slg. Miro n. 130 can. 421 § 1, 10⁰*).

Natürlich hatten die Präsidenten über jede Abtei und jedes Kloster ein gewisses Aufsichtsrecht. So durften z. B. die Äbte nie über zwei oder höchstens drei Monate ohne Erlaubnis des Präsidenten abwesend sein. Dessen Genehmigung war auch einzuholen, wenn ein einfacher Mönch auf einer Reise die Grenzen der Provinz überschreiten wollte (*Generalkapitel 1600*).

14) Bull. Taur. III, 456.

15) AAS 11, 1919, 339.

VIII. Die Studienhäuser

Im Anschluß an die Beratungen auf dem Konzil von Vienne 1311¹⁶ und die Verordnungen der Benedictina c. 6–8 verfügten die Konstitutionen von 1361 cc. 46 zunächst, daß diese Gesetze eingehalten werden sollten. Aber die Präsidenten der Kongregation bestimmten außerdem und verpflichteten noch manche speziell genannte Klöster zur Aufstellung eines Magisters, so die Klöster Ripoll, San Cugat, Rodas, später nach Bañolas verlegt (Slg. Miro n. 15), Peña, Quixols, die geeignet waren, die jungen Kleriker in Grammatik und Logik zu unterrichten. Außerdem wurde bestimmt, daß nur in Klöstern die Studien gemacht werden dürften, doch konnte der Prälat aus gerechtem Grunde eine Ausnahme gestatten. Die aus anderen Klöstern stammenden Benediktiner unterstanden dann hinsichtlich Disziplin und Gehorsam ganz dem Oberen jenes Klosters, in dem sie den Studien oblagen. An den Beratungen im Kapitel durften diese auswärtigen Studenten natürlich nicht teilnehmen. Die Studien sollten durch besondere „conservatores studii“ beaufsichtigt werden (Generalkapitel 1490, 1553). Leider mußten später die Präsidenten die Einsetzung von magistri sub poena excommunicationis befehlen (Slg. Miro Nr. 11), auch mußten die Prälaten ermahnt werden, für ihre Studenten die Pensionen rechtzeitig zu zahlen. (Slg. Miro n. 6).

Auf Wunsch König Philipp's II. errichtete dann Klemens VIII. am 14. August 1592 in eLrida ein Studienkolleg für die Kongregation. Dasselbst befand sich bereits seit 1300 das von König Jakob II. gegründete Generalstudium, das von Bonifatius VIII. am 1. April 1300 reich privilegiert worden war, und wo seit 1430 auch die theologische Disziplin gelehrt wurde. Dieses Studienkolleg stand „sub superiorum dicti ordinis cura et iurisdictione omnimodo quoad omnia“. Zur Finanzierung desselben wurde ihm das Kloster San Lorenz del Munt und einige Priorate einverleibt. Der Prior des Kollegs wurde von den Präsidenten und dem Generalkapitel ernannt. Bei schwierigen Sachen, die sich zwischen den Generalkapiteln ereigneten, mußte er zur Beratung beigezogen werden. Die in das Kolleg aufzunehmenden Kleriker schlugen die Visitatoren den Präsidenten vor; denn diesen stand die Leitung und Verwaltung des Kollegs zu. Die an der Universität Barzelona studierenden Kleriker mußten nach einem Generalkapitelsbeschluß von 1574 in San Pablo del Camp vor Barzelona oder in der nächsten Umgebung wohnen.

IX. Die Frauenklöster

Nach den Bestimmungen des Laterankonzils 1215 c. 12 gehörten die Frauenklöster auch zur Provinz oder Kongregation. Sah es doch ausdrücklich vor, daß die von den Präsidenten bzw. vom Kapitel aufgestellten

16) C. 1 § 8, Clem. 3, 10, Müller E., Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte, Münster i. W. 1934, 516 A. 75.

Visitatoren auch die Nonnenklöster visitieren sollten. Auch die Konstitutionen von 1361 hatten ein eigenes Kapitel (c. 44) über die Frauenklöster. Obwohl eine ganze Reihe von Klöstern älter war als die Kongregation selbst und man an sich vermuten sollte, daß ein benachbarter Abt eine gewisse Oberhoheit über Nonnenklöster ausgeübt habe, wie es übrigens bei dem Frauenkloster Santa Cruz in Jaca war, das schon im 10. Jahrhundert vom benachbarten Abt von San Juan de la Peña abhing, war es doch in unserer Kongregation anders. Die Visitation durch die Visitatoren der Kongregation bewirkte offensichtlich, daß die Frauenklöster ganz unter die Jurisdiktion der Präsidenten kamen. Diese bzw. ihre Kommissare führten den Vorsitz bei der Äbtissinnenwahl. Das Wahlrecht hatten gemäß c. 64 der Benediktinerregel die Nonnen, aber es war ihnen nach den Dekreten der Generalkapitel 1524 und 1597 gestattet, „consulere Praesidentem vel alterum eorum dicte Provinciae, si eos vel alterum habere commode poterint“, eventuell auch „alios abbates seu aliquem religiosum seu religiosos probos antiquos et honestos nostre religionis“ (Slg. Miro n. 127). Von einer Bestätigung der Gewählten ist aber nie die Rede. Die Äbtissin galt offenbar als ipso facto konfirmiert. Die Präsidenten gaben auch zur Profestablegung die Erlaubnis, doch wurde in der Gelübdeformel nur die Äbtissin erwähnt. Die Beichtväter wurden auf dem Generalkapitel bestellt, d. h. die Präsidenten schlugen sie vor und die übrigen Teilnehmer antworteten mit placet oder non placet (1662 Tit. VIII c. VII u. VIII). Während früher auch Mendikanten als Beichtväter tätig waren, übten später dieses Amt nur noch Mönche der Kongregation aus (Slg. Miro n. 1). Die Klausur durften die Präsidenten betreten, freilich nur in Begleitung von zwei Äbten oder eines Abtes und eines Mönches.

Unsere Kongregation bestand über 600 Jahre. In dieser langen Zeit hat sich natürlich auch manches eingemischt, was nicht in Ordnung war und einer strengen klösterlichen Disziplin widersprach. Auf der anderen Seite weist sie aber auch einen sehr schönen, soliden Zug auf, nämlich die nette Zusammenarbeit zwischen Oberen und Untergebenen. Auf drei Punkte möchten wir hier hinweisen.

a) Daß an der Ausarbeitung der Konstitutionen von 1361 außer Abt Petrus von San Cugat noch Mönche beteiligt waren, ist nicht überliefert. Diese Konstitutionen bedurften wiederholt einer Überarbeitung und Ergänzung; hier wurden aber in die vom Generalkapitel aufgestellten Kommissionen außer verschiedenen Äbten auch mehrere Mönche aufgenommen. Auch zur Vorbereitung der Bulle von 1592 waren in Rom zwei Mönche tätig.

b) Wiewohl das Laterankonzil nur die Teilnahme der Oberen an den Generalkapiteln vorsah, haben die Oberen unserer Kongregation, wohl beeinflußt von dem Vorbilde anderer Benediktinerkongregationen und anderer Orden, von sich aus, ohne Zutun des Hl. Stuhles, den untergebenen Mönchen die Teilnahme an den Kapiteln gestattet, ein Erfordernis, das ja auch c. 3 der Benediktinerregel nahe legt.

c) Das Laterankonzil hatte verordnet, daß die Visitationen durch „religiosae et circumspectae personae“ vorgenommen werden. Die Statuten der Dominikaner von 1228 d. II c. 19 sahen vor: „Priores autem seu doctores in visitatores nullatenus eligentur“. Auf dem Generalkapitel der Englischen Provinz 1255 dagegen haben die Äbte und Konventualprioren zum eigenen Vorteil beschlossen, daß nur Äbte und Konventualprioren zu Visitatoren bestellt werden könnten¹⁷. Unsere Kongregation aber hat einen diskreten Mittelweg eingeschlagen, in ihr wurden nicht bloß die Oberen zu Visitatoren ernannt, sondern diesen wurde je ein Konvisitator aus den Reihen der Konventualen beigegeben. Auch dies ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ist der Visitor nur ein Oberer, so besteht Gefahr, daß dessen Rechte überspitzt und überspannt und die Untergebenen vernachlässigt werden. Wie bei so vielem liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Woher unsere Kongregation diese Einrichtung übernommen hat, läßt sich nicht recht feststellen. Sicher ist nur, daß sie bereits die in Spanien schon früh verbreiteten Augustinereremiten hatten. Die Bulle Alexander's IV. „Jis quae“ vom 31. Mai 1255 hatte verordnet, daß der Generalprior „duos discretos fratres ipsius ordinis eligere, unum de subditis et alterum de praelatis“, die die Visitationen vornehmen sollten¹⁸. Bei den schwarzen Benediktinern treffen wir diese Anordnung in den Konstitutionen der im 15. Jahrhundert geplanten Kongregation von St. Matthias in Trier: „unus abbatum et unus priorum vel alius idoneus“¹⁹, sowie in den am 31. Januar 1712 von Klemens XII approbierten Konstitutionen der polnischen Kongregation c. 9. Diese letzteren sehen vor: wird der Präses aus den Äbten gewählt, dann können die zwei anderen Visitatoren Konventualen sein; ist der Präses aber aus den Konventualen gewählt, dann ist der erste Visitor ein Abt und der zweite ein Konventuale. Von den heutigen Benediktinerverbänden haben diese Einrichtung noch die weißen Olivetaner. Bei ihnen sind Visitatoren einmal der Generalabt, sowie drei vom Generalkapitel aufgestellte Visitatoren, die Äbte oder Mönche sein können. Die Visitationen nehmen jeweils vor „Abbas Generalis et unus Visitor, vel alteruter, comitante monacho ab Abbate Generali deputato“ (Constitutiones 1932 n. 314 f, 350). Die Abhaltung der Visitation durch einen Oberen und einen Konventualen ist somit mehrfach durch den Hl. Stuhl approbiert worden. In unserer Kongregation war dieser Visitationsmodus sicher 500 Jahre lang Brauch. Hervorzuheben ist noch, daß unsere Kongregation die wohl vom Hl. Stuhl vorgeschlagene Form, die Visitationen überhaupt nicht durch die Äbte,

17) Scheeben H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 73. Documents illustrating the activities of the general and provinciae chapters of the english black monks 1218—1540. ed. W. A. Pantin, London 1933, I 54.

18) Bull. Taur. III, 617.

19) Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14, 1912, 55).

sondern nur durch Konventualen vornehmen zu lassen, abgelehnt und an ihrem alten Modus festgehalten hat.

Alle drei erwähnten Punkte zeigen, daß in unserer Kongregation zwischen den Oberen und den Konventualen ein gutes Verhältnis bestand; es herrschte eben in der Kongregation die benediktinische „discretio“, die „mater virtutum“ (Reg c. 64), d. i. die kluge und weise Maßhaltung in allem, in alter Zeit die wohlgebildete Fähigkeit, in sittlichen Dingen des wirklichen Lebens weise zu unterscheiden und solcher Unterscheidung gemäß auch zu entscheiden und die Entscheidung in die Tat zu überführen. In unserer Kongregation hat sich offenbar verwirklicht, was Benedikt XII. in c. 3 seiner Konstitution wünschte: „Membra suo capiti consonent, et caput respiciat sua membra“²⁰.

20) Bull. Taur. IV 352.